



## **Erstellung einer digitalen Vertreterplattform**

Der Antrag von Herrn Dr. Strauß, den Vorstand mit der Erstellung einer digitalen Vertreterplattform für den Bereich der KV Thüringen zu beauftragen, wird abgelehnt.

Der Beschluss ergeht mit 4 Stimmen für den Antrag, 13 Gegenstimmen und 10 Stimmenthaltungen.

## **Sicherung der ambulanten radiologischen Versorgung in Thüringen**

Der Vorstand der KVT wird mit der Simulation und Prüfung von 3 Varianten zur Stabilisierung der radiologischen Vergütung in Thüringen beauftragt. Diese soll das Risiko von Praxisinsolvenzen verringern und die ambulante radiologische Versorgung finanziell sicherstellen. Hierzu kommen nach Einschätzung der Fachgruppe Radiologie im Rahmen der Möglichkeiten des HVMs folgende Varianten in Frage:

1. Tunnellösung: Um massive Schwankungen des prozentualen Anteils der Radiologen am Fachgruppen-Kontingent der Fachärzte zu verhindern, wird eine Auf- bzw. Abwertung der Schwankungen auf 10 % des Wertes im Vergleich zum Vorjahresquartal begrenzt. Liegt der prozentuale Anteil des Fachgruppenkontingentes im zu betrachtenden Quartal bei 15 %-Radiologie-Anteil, so darf dieser dann im Folgequartal nicht über 16,5 % steigen oder unter 13,5 % abfallen.
2. Für die Radiologie wird eine feste rechnerische Quote als Vorwegabzug im HVM vereinbart, die sich z. B. auf die Werte des Fachgruppenkontingentes 2021/22 bezieht. In diesem Fall gibt es kein IPV mehr.
3. Für das Fachgruppenkontingent Radiologie wird eine Mindestquote vereinbart, deren Auszahlung garantiert wird und die z. B. aus Rückstellungen bedient wird. Diese ist unter Berücksichtigung der Kostenstruktur der Radiologie festzulegen und zu vereinbaren.

Es ist derzeit unklar, welche Variante zu einer Stabilisierung des radiologischen Budgets führt. Somit bedarf es einer Simulation dieser Möglichkeiten. Ebenso bedarf es der Transparenz in Bezug auf die Effekte in der übrigen fachärztlichen Versorgung und Vergütung. Der Vorstand wird gebeten, die Ergebnisse dem Vorstandsausschuss nach Fertigstellung und der Vertreterversammlung in ihrer kommenden Sitzung mit einer Empfehlung vorzustellen. Die Fachgruppe der Radiologen sollte auskunftsgewand einbezogen werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Änderung des Sicherstellungsstatuts - Anpassung der freiwilligen Weiterbildungs-förderung Fachärzte**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen des § 8 des Sicherstellungsstatuts:

### **§ 8 Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen**

#### **Neu: Absatz 1 Satz 5**

Die KV Thüringen kann die fachärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich über die gesetzliche Vorgabe des § 75a SGB V hinaus fördern.



Vertragsärzten, MVZ und angestellten Ärzten, die über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen und die eine Genehmigung der KV Thüringen zur Beschäftigung eines Arztes in der fachärztlichen Weiterbildung erhalten haben, kann auf Antrag eine finanzielle Förderung gewährt werden. Vertragsarztpraxen und zugelassene Einrichtungen, die gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V (Jobsharing) tätig sind, wird die finanzielle Förderung nur entsprechend der Anzahl der vollen Versorgungsaufträge in der Praxis/Einrichtung gewährt. Dabei sind nur Weiterbildungsabschnitte förderungsfähig, die für die Weiterbildung zum Facharzt nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden und die nicht als gesetzliche Pflichtleistung gem. Punkt II. des Sicherstellungsstatutes gefördert werden. **Der Förderzeitraum ist auf höchstens 24 Monate (Vollzeitäquivalente) ambulanter Weiterbildungszeit begrenzt.**

Zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des § 75a SGB V werden bis zu 58 % der Finanzmittel aus dem Strukturfonds bereitgestellt.

#### **Neu: Absatz 2**

**Die Förderung soll für Fachärzte erfolgen, die nach den Regelungen der Bedarfsplanungsrichtlinie der allgemeinen fachärztlichen Versorgung und der spezialisierten fachärztlichen Versorgung zuzuordnen sind. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus dem Strukturfonds werden vorrangig für die Fachgruppen der fachärztlichen Grundversorgung verwendet, die nach der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V jährlich mit den Krankenkassen vereinbart werden. Stehen unter Berücksichtigung der Förderung nach Satz 1 im 4. Quartal eines Jahres noch Finanzmittel zur Verfügung, kann der Vorstand unter Sicherstellungsaspekten die Förderung von Fachärzten weiterer Arztgruppen beschließen.**

#### **Neu: Absatz 3**

**Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arzt in Weiterbildung, der gefördert werden soll, bereits einen Facharztabschluss besitzt.**

Der Beschluss ergeht mit zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung.

### **Änderung des Sicherstellungsstatuts – Streichung des § 17**

Die Vertreterversammlung beschließt die Streichung des § 17 des Sicherstellungsstatuts „Förderung der Weiterbilder im ersten Jahr des Arztes in Weiterbildung“, solange die Mittel des Sicherstellungsfonds nicht ausreichen, um alle Antragsteller nach § 8 „Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen“ zu fördern.

Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen.

### **Änderung der Bereitschaftsdienstordnung – Pauschalierter Aufwendungsersatz bei Nichtantritt des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Punkt 20.)**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen der Bereitschaftsdienstordnung.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

#### **1. § 6 Abs. 20 BDO: Erhöhung des Aufwendungsersatzes von 500,00 € auf 1000,00 €**

Alt:

*„Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, den Bereitschaftsdienst pünktlich anzutreten. Bei Nichtantritt des Bereitschaftsdienstes ohne die vorherige Bestellung eines Vertreters sind die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalierter Aufwendungsersatz in Höhe von 500,00 € pro Dienst auszugleichen.“*

*Der Betrag wird mit den Ansprüchen des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes gegen die KVT verrechnet und dem den Dienst übernehmenden Arzt werden pro übernommenen Dienst 500,00 € gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass die Übernahme durch den übernehmenden Arzt bis spätestens 5 Tage nach dem Ende des Quartals der KVT gemeldet wurde.“*

**Neu:**

Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, den Bereitschaftsdienst pünktlich anzutreten. Bei Nichtantritt des Bereitschaftsdienstes ohne die vorherige Bestellung eines Vertreters sind die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalisierter Aufwendersersatz in Höhe von **1000,00 €** pro Dienst auszugleichen.

Der Betrag wird mit den Ansprüchen des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes gegen die KVT verrechnet und dem den Dienst übernehmenden Arzt werden pro übernommenen Dienst **1000,00 €** gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass die Übernahme durch den übernehmenden Arzt bis spätestens 5 Tage nach dem Ende des Quartals der KVT gemeldet wurde. **Die Meldung der Dienstübernahme an die Vermittlungszentrale (116 117) ersetzt nicht die notwendige Meldung an die KVT.**

**2. § 5 Abs. 3 BDO: Vertretersuche bei Befreiung vom Bereitschaftsdienst – Notwendige Anpassung aufgrund kollidierender Regelungen**

**Alt:**

*"Entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst aufgrund einer Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst [...] bestimmt der Obmann oder die KVT unter Zugrundelegung der gleichmäßigen Dienstverteilung einen Ersatz für die bereits im Dienstplan erstellten Dienste."*

*Dagegen heißt es in § 7 Abs. 6 BDO:*

*"Wird einem Befreiungsantrag entsprochen und ist der Dienstplan für den Befreiungszeitraum bereits erstellt, ist der zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst Verpflichtete für die Absicherung der noch im Dienstplan ausgewiesenen Bereitschaftsdienste verantwortlich."*

**Neu - Anpassung des Wortlauts in § 5 Abs. 3 BDO:**

Entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst aufgrund ~~einer Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst oder~~ eines Ruhens der Zulassung, dem Verzicht auf die Zulassung, des Todes des Vertragsarztes bzw. entfällt die Möglichkeit der Teilnahme am Bereitschaftsdienst aufgrund eines angeordneten Ruhens der Zulassung/der Approbation oder der Entziehung der Zulassung/der Approbation, bestimmt der Obmann oder die KVT unter Zugrundelegung der gleichmäßigen Dienstverteilung einen Ersatz für die bereits im Dienstplan erstellten Dienste.

**3. Inkrafttreten zum 01.01.2024**

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.01.2024 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**Termine für die Sitzungen der Vertreterversammlung im Jahr 2024**

Die Vertreterversammlung bestätigt nachfolgende Sitzungstermine für das Jahr 2024:

Mittwoch, 20. März 2024, 14.00 Uhr  
Mittwoch, 5. Juni 2024, 14.00 Uhr  
Klausurtagung vom 12. bis 14. September 2024  
Mittwoch, 6. November 2024, 14.00 Uhr.

Der Beschluss ergeht einstimmig.